

Synopsis

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Kfz-Zulassungsstellen von Stadt und Landkreis Kassel vom 29. Januar 2003

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 6 Laufende Kosten und Überschüsse der Zulassungsstelle	§ 6 Aufwände und Erträge der Zulassungsstellen
<p>(1) Die Zulassungsstelle wird im HH-Plan der Stadt ähnlich einer kostenrechnende Einrichtung geführt.</p> <p>(2) Zu den Kosten gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Raumkosten für die Hauptstelle in Kassel sowie die Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen mit einer Obergrenze von 12 qm Bürofläche pro Mitarbeiter; die üblichen Verkehrs- und Sonderflächen wie Flure, Treppenhäuser, Toiletten, Wartebereiche usw. werden mit einem Aufschlag von 30% zu diesen Büroflächen berechnet. Der qm-Preis für die Kaltmiete beträgt für die Hauptstelle 7,00 € für die Außenstelle Hofgeismar 5,00 € und für die Außenstelle Wolfhagen 4,00 €. Die Nebenkosten werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet. b. Gemeinkosten, bzw. indirekte Kosten, die mit einem Aufschlag von 15% auf die Personalkosten berechnet werden, c. Personalkosten der Stadt zuzüglich der Personalkosten-erstattungen an den Kreis (vgl. § 4 Abs. 1) d. Kosten des laufenden EDV-Betriebes einschließlich des Nutzungsentgelts an das KGRZ und Leitungskosten zu 	<p>(1) Landkreis und Stadt teilen sich grundsätzlich alle für den Aufgabenbereich der Kraftfahrzeugzulassung entstehenden Aufwände und Erträge sowie Synergiegewinne. Hierzu zählen insbesondere alle Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Zulassungsstellen sowie die Aufwände für die Erstinformation und Publikumssteuerung durch das Servicecenter der Stadt für maximal zwei Vollzeitäquivalente. Die Stadt erstattet dem Landkreis für die Nutzung der Räume der Zulassungsstellen Hofgeismar und Wolfhagen zusammen pauschal 13.000 Euro pro Jahr als kalkulatorische Miete inklusive Nebenkosten.</p> <p>(2) Die Überschüsse werden mit 50% für die Stadt und 50% für den Landkreis aufgeteilt. Abschlagszahlungen der Stadt an den Landkreis erfolgen zum 30. Juni und 30. September des Jahres im Umfang von je 40% der Überschussbeteiligung des Vorjahres.</p> <p>(3) Die Spitzabrechnung erfolgt unverzüglich nach dem Jahresabschluss, grundsätzlich spätestens bis 31. Mai des Folgejahres. Hierbei werden grundsätzlich alle Aufwände und Erträge spitz abgerechnet. IT- und Gemeinkosten sowie Versorgungs- und Beihilfeanteile werden entsprechend der Werte des jeweils aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für</p>

den Außenstellen und von diesen zum KGRZ, soweit nicht Leitungswege des Kreises genutzt werden können (vgl. § 7 Abs. 1).

- (3) Die Überschüsse werden mit 56,7 % für die Stadt und 43,3 % für den Landkreis aufgeteilt.
- (4) Künftige Investitionen und Ersatzbeschaffungen u. a. für EDV-Einrichtungen – soweit diese nicht über Leasing-Verträge beschafft werden –, Aufrufanlage, Kassenautomat und Büroausstattung, nicht aber für Grundstück und Gebäude werden von der Stadt und dem Kreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000,00 € übersteigen.

Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes pauschaliert berücksichtigt. Eine pauschale Abrechnung nach dem jeweiligen KGSt-Bericht erfolgt außerdem für die Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Servicecenters nach Abs. 1 Satz 2. Für die Nutzung der Räume der Zulassungsstelle in Kassel (Eigentum der Stadt) werden pauschal 39.000 Euro pro Jahr als kalkulatorische Miete angesetzt. Die Nebenkosten werden nach Satz 1 abgerechnet.

- (4) **Investitionen und Ersatzbeschaffungen für Technik- und Büroausstattung** – nicht jedoch Grundstücke und Gebäude – werden von Stadt und Landkreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € übersteigen. **In diesen Fällen ist die Abstimmung mit dem Landkreis bis zum 30. April für das Folgejahr vorzunehmen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Investition nach Satz 2 unumgänglich sein, kann diese in Absprache mit dem Landkreis durchgeführt werden. Hierbei sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Im Übrigen ist der Landkreis unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens bei Rechnungseingang durch die Stadt zu informieren.**

<p style="text-align: center;">§ 7 Zentrale Dienste, Außendienst</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zentrale Dienste, Außendienst</p>
<p>(1) Die vom Landkreis bisher in den Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen bereitgestellten zentralen Dienste (Kasse, Post- und Botendienst, Telefonzentrale, Hausmeister- und Reinigungsdienst, Standleitungen) werden weiter kostenfrei bereitgestellt.</p> <p>(2) Notwendige Außendienstaufgaben, wie z. B. Ermittlungen am Wohnsitz des Halters, Zwangsstilllegungen, Vollstreckungen von Geldforderungen, werden jeweils vom Landkreis und der Stadt wie bisher vorgenommen, ohne Berechnung des Aufwandes.</p>	<p>(1) Die vom Landkreis bisher in den Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen bereitgestellten zentralen Dienste (Kasse, Post- und Botendienst, Hausmeister- und Reinigungsdienst, Standleitungen) werden im erforderlichen Umfang weiterhin kostenfrei bereitgestellt.</p>
	<p style="text-align: center;">neu § 8 a Mitwirkungsrechte</p>
	<p>(1) Die Auswahl des Leiters bzw. der Leiterin der Abteilung Zulassungsstellen erfolgt im Einvernehmen beider Beteiligter.</p> <p>(2) Beabsichtigt die Stadt, die Anzahl der Stellen in der gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle dauerhaft zu verändern, ist der Landkreis vorher anzuhören.</p>